



406 C 2701/14

Sch.



Verkündet am 14.07.2014

Hoffmann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Dortmund

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Eingegangen

21. JULI 2014

In dem Rechtsstreit

Torsten Jannack
Rechtsanwalt/-fachanwalt

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

gegen

die Firma [REDACTED] Dortmund,
Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Torsten Jannack,
Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

hat das Amtsgericht Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 23.06.2014
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Wohnküche geltend.

Anfang Juni 2013 begab sich die Klägerin in die Räumlichkeiten der Beklagten, um eine Wohnküche zu erwerben. Nachdem sie im Rahmen mehrerer Beratungstermine ein aus verschiedenen Einzelementen bestehendes Gesamtkonzept hatte erstellen lassen, besichtigte sie in Begleitung der mit ihr befreundeten Zeugin [REDACTED] schließlich mehrere bei der Beklagten ausgestellte Kochfelder, um ein zu den übrigen Küchenbestandteilen passendes Objekt auszuwählen. Die näheren Einzelheiten des Verkaufsgesprächs, insbesondere die Frage nach der Identität bzw. Beschaffenheit des von der Klägerin gewünschten Ceranfeldes, sind zwischen den Parteien streitig.

Schließlich erwarb die Klägerin, die durchgehend von dem bei der Klägerin im Kundenvertrieb beschäftigten Zeugen [REDACTED] beraten worden war, mit schriftlichem Kaufvertrag vom 19.06.2013 eine individuell zusammengestellte Küche zu einem Gesamtpreis von 9.910,00 Euro brutto, den sie in der Folgezeit vollständig entrichtete. In der Rubrik „Elektro“ befindet sich unter Punkt 18.1 die Detailbeschreibung „Bosch Concept-Backofenset HBA 23B250 – PKN 645E14“. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ablichtung des Kaufvertrages vom 19.06.2013 (Bl. 25, 26 d.A.) verwiesen.

Nachdem die Klägerin diverse – nicht das streitgegenständliche Ceranfeld betreffende – Änderungswünsche angebracht hatte, unterzeichnete sie außerdem unter dem 09.07.2013 eine ihr übersandte Auftragsbestätigung, welche gleichlautend mit dem zuvor unterschriebenen Kaufvertrag unter Punkt 18.1 die Bezeichnung „Bosch Concept-Backofenset HBA 23B250 + PKN 645E14“ enthielt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ablichtung der Auftragsbestätigung vom 09.07.2013 (Bl. 27-31 d.A.) Bezug genommen.

Unter dem 02.09.2013 lehnte die Klägerin bei der Küchenanlieferung einen Einbau des ausgelieferten Kochfeldes mit der Herstellernummer „PKN 645E14“ mit der Begründung ab, es handele sich nicht um das von ihr erworbene Ceranfeld, das lediglich teilweise verchromt sei und im Übrigen nur angeschliffene Kanten aufweise habe, sondern um ein – ihr nicht zusagendes - vollständig in Edelstahl eingefasstes Objekt.

Unter dem 07.12.2013 unterzeichnete sie im Zuge einer Nachlieferung anderer, nicht streitgegenständlicher Elemente ein „Abnahmeprotokoll“, in dem u.a. handschriftlich vermerkt ist:

„Alles fertig“.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ablichtung des Abnahmeprotokolls vom 07.12.2013 (Bl. 32 d.A.) verwiesen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 06.09.2013 verlangte die Klägerin einen Austausch des angelieferten Ceranfeldes gegen besagte nur teilweise in Edelstahl eingefasste Kochstelle, welchen die Beklagte mit Schreiben vom 12.09.2013 mit dem Hinweis ablehnte, sie habe der Klägerin exakt dasjenige Objekt übergeben, das sie bestellt habe; ihr Angebot, das von der Klägerin gewünschte – und gegenüber der ausgelieferten Kochstelle teurere - Ceranfeld gegen einen Aufpreis von 212,00 Euro auszuliefern, lehnte die Klägerin ab. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 06.09.2013 (Bl. 7, 8 d.A.) sowie auf das weitere Schreiben vom 12.09.2013 (Bl. 9 d.A.) Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie habe gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 799,00 Euro zuzüglich der Kosten für die Abholung des ausgelieferten Elements und des Einbaus des gewünschten Objekts in Höhe von 200,00 Euro, mithin in Höhe von insgesamt 999,00 Euro. Hierzu behauptet sie, bei der Besichtigung der im Hause der Beklagten ausgestellten Kochstellen sei

ihr Augenmerk auf ein Ceranfeld mit der Bezeichnung „PKN 675N15D“ gefallen, das ihr insbesondere deswegen in besonderem Maße zugesagt habe, weil es lediglich teilweise in Edelstahl eingefasst gewesen sei und im Übrigen angeschliffene Kanten aufgewiesen habe. In diesem Zusammenhang habe sie den Zeugen [REDACTED] ausdrücklich auf ihren Wunsch hingewiesen, ein mit dem von ihr besichtigten Ausstellungstück identisches Ceranfeld, das zu einem Preis von 799,00 Euro verfügbar sei, in einer – unstrittig ebenfalls lieferbaren – Größe von 60 x 60 cm erwerben zu wollen; ihre Nachfrage, ob der Zeuge hierauf bei der Erstellung der maßgeblichen Unterlagen geachtet habe, habe dieser uneingeschränkt bejaht, weshalb sie sowohl den Kaufvertrag als auch die Auftragsbestätigung in der Annahme unterzeichnet habe, das dort aufgelistete Element entspreche dem von ihr bestellten Ceranfeld. Dass der Kaufpreis dieser Kochstelle möglicherweise das von ihr gesetzte Gesamtbudget überschritten haben könnte, sei zu keinem Zeitpunkt thematisiert worden; vielmehr habe der Zeuge [REDACTED] im Rahmen einer nach der Auslieferung des falschen Ceranfeldes geführten Telefonats eingeräumt, ihm sei bei der Zusammenstellung der Elemente wohl ein Fehler unterlaufen.

Die Klägerin beantragt,

1.

die Beklagte zu verurteilen, an sie 999,00 € Zug-um-Zug gegen Rückgabe einer Glaskeramikkochstelle 60 cm mit Edelstahlrahmen aus dem BoschConcept-Backofenset E-Nr. PKN 645E14 Typ HAT 5ET60 zu zahlen;

2.

festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme der unter Ziffer 1) bezeichneten Glaskeramikkochstelle im Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, das an die Klägerin ausgelieferte Ceranfeld des Typs „PKN 645E14“ entspreche dem von ihr ausgewählten und im Kaufvertrag sowie in der Auftragsbestätigung bezeichneten Objekt. Insbesondere habe der Zeuge [REDACTED] der Klägerin ein identisches Objekt vorgestellt und den Kaufvertrag nach deren Wünschen erstellt; von einer fehlerhaften Übertragung der entsprechenden Daten könne keine Rede sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften vom 02.06.2014 und vom 23.06.2014 verwiesen.

Das Gericht hat die Klägerin gem. § 141 ZPO persönlich angehört. Ferner hat es Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der persönlichen Anhörung der Klägerin und der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 23.06.2014 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

A. Antrag zu 1)

Der Antrag zu 1) ist, nachdem die Bestimmtheit der Gegenleistung keinen Bedenken mehr begegnet, zulässig, aber unbegründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Zahlungsanspruch in Höhe von 999,00 Euro Zug-um-Zug gegen Rückgabe der an sie bereits ausgelieferten Glaskeramikkochstelle; insbesondere folgt ein Schadensersatzanspruch nicht aus §§ 280 Abs. 1 und 3, 281 Abs. 1 S. 1, 437 Nr. 3, 434 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 249 ff. BGB, da ihr ist der Nachweis einer Mangelhaftigkeit des streitgegenständlichen Kochfeldes i. S. d. § 434 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BGB und damit eine Verletzung der der Beklagten obliegenden Pflicht zur mangelfreien Eigentumsverschaffung an dem Kaufgegenstand gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB nicht gelungen ist. Im Einzelnen:

1.

Gemäß § 434 Abs. 1 S. 1 BGB ist ein Kaufgegenstand frei von Sachmängeln, wenn er bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat, wobei es gemäß § 434 Abs. 3 BGB einem Sachmangel gleichsteht, wenn der Verkäufer eine andere Sache liefert. Zwar steht im konkreten Fall einer Einigung der Parteien über den Erwerb des nur teilweise in Edelstahl eingefassten Ceranfeldes nicht bereits entgegen, dass der schriftliche Kaufvertrag sowie die Auftragsbestätigung eine abweichende Typbezeichnung, nämlich diejenige des ausgelieferten Objekts („PKN 645E14“) enthalten; stimmt nämlich der innere Wille der Parteien hinsichtlich der Identität des Vertragsgegenstandes überein, steht eine Falschbezeichnung, d. h. ein Abweichen

der jeweiligen Erklärungsinhalte voneinander, schon deswegen einer Einigung über das übereinstimmend Gewollte nicht entgegen, weil diesem stets der Vorrang vor einer Falschbezeichnung einzuräumen ist (vgl. Palandt, BGB, 73. Aufl., § 133, Rdnr. 8). Nach dem Ergebnis der persönlichen Anhörung der Klägerin i. S. d. § 141 ZPO und der Beweisaufnahme steht allerdings nicht mit der gem. § 286 ZPO erforderlichen Gewissheit fest, dass der Kaufvertrag bzw. die Auftragsbestätigung eine zu der Auslieferung eines gemäß § 434 Abs. 3 BGB mangelhaften Ceranfeldes führende Falschbezeichnung enthält. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass an das in § 286 ZPO statuierte Beweismaß keine unerfüllbaren Anforderungen zu stellen sind, da eine absolute Gewissheit nicht zu erreichen und jede Möglichkeit des Gegenteils nicht auszuschließen ist; vielmehr genügt ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit i. S. e. für einen vernünftigen, die Lebensverhältnisse klar überschauenden Menschen so hohen Grades von Wahrscheinlichkeit, dass er den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (vgl. BGH Z 53, 245/256; BGH, NJW 1993, 935; BGH, NJW 2000, 953). Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist der in vollem Umfang darlegungs- und beweisbelasteten Klägerin, die zwar das Ceranfeld nicht gem. § 363 BGB angenommen hat, aber gleichwohl den Nachweis sämtlicher für sie günstiger Tatsachen zu erbringen hat, nicht gelungen, das Gericht von einer Fehlerhaftigkeit der an sie ausgelieferten Kochstelle zu überzeugen.

a)

Zwar hat die Klägerin im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung gemäß § 141 ZPO in der mündlichen Verhandlung vom 23.06.2014 ihren schriftsätzlichen Vortrag bekräftigt und vertiefend ausgeführt, sie sei mehrfach bei der Beklagten vorstellig geworden und habe sich aus mehreren ausgestellten Küchenblöcken diverse Küchenelemente ausgesucht. Im oberen Geschoss sei schließlich eine nur teilweise in Edelstahl eingefasste Herdplatte mit angeschliffenen Kanten ausgestellt gewesen, welche ihr besonders gut gefallen habe. Ihre Nachfrage, ob ein solches Ceranfeld auch in den Maßen 60 x 60 cm lieferbar sei, habe der Zeuge [REDACTED], der sie stets bedient habe, uneingeschränkt bejaht. Anschließend habe sie sich durch eine entsprechende Nachfrage bei ihm vergewissert, ob er alles so notiert habe, wie sie es gewünscht habe. Bei der Auslieferung der Küche, deren Inspektion ihr vor einer

vollständigen Bezahlung des Kaufpreises verwehrt worden sei, habe sie sofort bemerkt, dass es sich nicht um die Herdplatte handele, die sie bestellt habe, da das angelieferte Objekt komplett in Edelstahl eingefasst gewesen sei, was ihr nicht zugesagt habe. Im Rahmen eines nachfolgenden Telefonats habe der Zeuge [REDACTED] letztlich eingeräumt, ihm sei möglicherweise ein Fehler bei der Zusammenstellung der Unterlagen unterlaufen. Zwar sei ihr nicht mehr Erinnerung, ob sie einen Kaufvertrag bereits vor Ort unterzeichnet habe; jedenfalls vor der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung habe sie sich bei dem Zeugen [REDACTED] erneut telefonisch vergewissert, ob sie diese ohne Bedenken abzeichnen könne. In diesem Zusammenhang habe er ihr bestätigt, er habe alles so notiert, wie es besprochen worden sei. Das Abnahmeprotokoll vom 07.12.2013 – so die Klägerin weiter – habe sich ausschließlich auf eine Nachbesserung in Form eines Türenaustauschs bezogen, während sie die Lieferung des falschen Ceranfeldes bereits zuvor moniert habe.

b)

Ferner hat die Zeugin [REDACTED] den Vortrag der Klägerin in seinem wesentlichen Kerngehalt bestätigt und bekundet, sie sei als gute Bekannte der Klägerin in den Erwerb der in Rede stehenden Küche involviert gewesen. Die Klägerin habe sich in ihrem Beisein verschiedene Küchenelemente aus unterschiedlichen Ausstellungsstücken zusammenstellen lassen und in der oberen Etage im Hause der Beklagten ein Ceranfeld entdeckt, das nicht komplett in Edelstahl eingefasst gewesen sei, was ihr (der Klägerin) besonders gut gefallen habe. Etwaige Bedenken – so die Zeugin weiter – ob ein solches Element auch in kleinerer Ausführung lieferbar sei, habe der Zeuge [REDACTED] zerstreut und versichert, man könne sämtliche Wünsche der Klägerin erfüllen. Später habe sich der Zeuge [REDACTED] mit den entsprechenden Notizen in ein hinteres Zimmer zwecks Rücksprache mit seinem Vorgesetzten begeben und nach seiner Rückkehr eine Unterschrift durch die Klägerin verlangt, wobei ihr (der Zeugin) nicht mehr Erinnerung sei, ob sie diesem Begehren Folge geleistet habe. Sämtliche Papiere seien nicht in ihrer beider Beisein erstellt und ein Abgleich der Herstellernummern jedenfalls in ihrer Anwesenheit nicht durchgeführt worden. Später habe die Klägerin ihr von einem Telefonat mit dem Zeugen [REDACTED] berichtet, wonach er eingeräumt habe, wenn es nach ihm ginge,

würde die Klägerin das von ihr gewünschte Ceranfeld erhalten.

c)

Das Gericht verkennt keinesfalls, dass die Schilderungen der Zeugin [REDACTED] und die – gemäß § 286 Abs. 1 ZPO, wonach das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen zu entscheiden hat, ob eine Behauptung für wahr oder unwahr zu erachten ist, neben den Zeugenaussagen in die Entscheidungsfindung einzubeziehenden – Angaben der Klägerin in ihrem wesentlichen Kerngehalt übereinstimmen und darüber hinaus durchaus schlüssig sowie weitgehend widerspruchsfrei und damit keinesfalls ohne jeden Beweis- bzw. Stellenwert sind, wengleich die Ausführungen der Klägerin bereits isoliert betrachtet insoweit nicht frei von Unsicherheitsmomenten gewesen sind, als sie zunächst angegeben hat, sie habe in den Räumlichkeiten der Beklagten keinerlei Unterschriften geleistet und dies nach Vorhalt der Ablichtung der Kaufvertragsurkunde vom 19.06.2013 erheblich relativiert hat.

d)

Gleichwohl vermag sich das Gericht mit Blick auf die Bekundungen des Zeugen [REDACTED] nicht von der behaupteten Falschbezeichnung des in Rede stehenden Kochfeldes im Kaufvertrag und in der Auftragsbestätigung mit der vorstehend skizzierten Gewissheit zu überzeugen. Dieser Zeuge hat nämlich geschildert, er habe die Klägerin im Rahmen diverser mehrstündiger Beratungstermine betreut und mit ihr gemeinsam verschiedene Ceranfelder besichtigt. Zunächst habe ihr in der Tat ein nur teilweise in Edelstahl eingefasstes Kochfeld zugesagt, das auch in einer kleineren Ausführung erhältlich gewesen sei. Nachdem er – so der Zeuge weiter – auf der Grundlage der Vorstellungen der Klägerin den Gesamtpreis durch die Geschäftsleitung habe errechnen lassen, habe man allerdings feststellen müssen, dass das von ihr vorgesehene Budget erheblich überschritten sei, weshalb man anschließend über Einsparungsmöglichkeiten beraten habe. Insgesamt habe ein Differenzbetrag von 1.500,00 Euro bis 2.000,00 Euro in Rede gestanden, wobei 400,00 Euro bis 500,00 Euro allein auf das Ceranfeld entfallen seien. Nachdem er der Klägerin vor diesem Hintergrund ein günstigeres,

vollständig in Edelstahl eingefasstes Kochfeld gezeigt gehabt habe, habe sie sich schließlich zu dem Erwerb dieses Objekts entschlossen und den Kaufvertrag vor Ort unterzeichnet. Wenngleich ihm heute, insbesondere mit Blick auf die hohe Kundendichte im Hause der Beklagten, nicht mehr sicher in Erinnerung sei, ob die Klägerin seinerzeit den Unterschied im Design der beiden Kochfeldern in Gänze erfasst habe, habe er nach dem Abschluss der Beratungsgespräche nicht bezweifelt, dass die Klägerin nunmehr ein günstigeres Ceranfeld habe erwerben wollen, das komplett mit Edelstahl umfasst gewesen sei; keinesfalls habe er in weiteren Telefonaten einen Fehler eingeräumt.

e)

Auch die Ausführungen dieses Zeugen sind durchweg schlüssig sowie widerspruchsfrei und damit keinesfalls von einer derart geringeren Glaubhaftigkeit als die Bekundungen der Zeugin [REDACTED] und die Angaben der Klägerin, dass es gerechtfertigt sein könnte, seine Schilderungen bei der Entscheidungsfindung außer Acht zu lassen. Der Umstand, dass er als Mitarbeiter der Beklagten möglicherweise ein jedenfalls mittelbares Eigeninteresse am Ausgang des Rechtsstreits haben könnte, ist schon deswegen nicht zur Begründung einer anderen Bewertung geeignet, weil er zu keinem Zeitpunkt seiner Einvernahme über das übliche Maß hinausgehende Bemühungen erkennen ließ, die Beklagte in unangemessener Weise prozessual zu begünstigen; vielmehr waren seine von einer durchgehend neutralen Diktion geprägten Bekundungen von einer hohen Authentizität und Detailgenauigkeit gekennzeichnet, die für eine hinreichende Erlebnisorientiertheit sprechen. Dies gilt umso mehr, als der Zeuge die Aufnahme eines von der Klägerin in der Tat nicht ad hoc ins Auge gefassten Ceranfeldes in den Kaufvertrag sowie in die Auftragsbestätigung durchaus plausibel zu erklären wusste, ohne sich einer mit Blick auf die hohe Kundenfluktuation im Hause der Beklagten ungewöhnlich exakte Darstellung der Ereignisse, welche die Glaubhaftigkeit seiner Schilderungen unter Umständen einschränken könnte, zu bedienen.

2.

Da der Klägerin der für den begehrten Schadensersatz notwendige Nachweis einer

Mangelhaftigkeit der an sie ausgelieferten Kochstelle nicht gelungen ist, entfallen Ausführungen zu den weiteren Voraussetzungen des in Rede stehenden Schadensersatzanspruchs sowie zu der – zwischen den Parteien ebenfalls streitigen - Schadenshöhe.

II.

Weitere Anspruchsgrundlagen, die eine andere Bewertung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Zur Vermeidung von Wiederholungen erlaubt sich das Gericht, auf die vorstehenden Ausführungen Bezug zu nehmen, welche in vollem Umfang sinngemäß gelten.

B. Antrag zu 2)

Der insbesondere mit Blick auf §§ 756, 765 ZPO zulässige Feststellungsantrag hat in der Sache ebenfalls keinen Erfolg, da sich die Beklagte, die aus den vorstehend skizzierten Gründen nicht zur Entgegennahme des an die Klägerin ausgelieferten Ceranfeldes verpflichtet ist, nicht im Annahmeverzug im Sinne der §§ 293 ff. BGB befindet. Wiederum erlaubt sich das Gericht an dieser Stelle, zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen Bezug zu nehmen, welche erneut in vollem Umfang sinngemäß gelten.

C. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.



Richterin am Amtsgericht

